

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Walter Steiger

GZ: A 8-33761/2014-2

Finanz- Beteiligungs- und

Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

Betreff:

Annahme des Förderungsvertrages der OeMAG  
zum Investitionszuschuss für Kleinwasserkraftanlagen  
„KW Ablauf ARA Gössendorf“  
für eine Förderung i.d.H. von € 90.000,--

.....

Graz, 01.10.2015

Mit Schreiben vom 05.06.2014, GZ.: A 8-33761/2014-1, hat die Stadt Graz für das Projekt „BA 47 Wasserkraftschnecke in der Kläranlage Graz, Investitionsförderung gem. § 26 Ökostromgesetz“ das entsprechende Förderungsansuchen, im Wege über die Holding Graz Services an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG übermittelt.

Die Republik Österreich, vertreten durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, gewährt einen Investitionszuschuss nach § 26 Ökostromgesetz für das Projekt „KW Ablauf ARA Gössendorf“ gem. Förderantrag vom 28.08.2014 und nach Befürwortung des Beirates vom 15.07.2015 mit der GZ: BMWFW-555.300/030-III/5/2015.

Der unterbreitete Förderungsvertrag beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

### Vertragsgegenstand:

Gegenstand bildet die Gewährung von Investitionszuschüssen nach § 28 ÖSG sowie der Förderungsrichtlinien. Die Stadt Graz plant im Auslauf der Kläranlage Gössendorf ein Kleinwasserkraftwerk zu errichten. Hierzu wird der bestehende Auslauf der Kläranlage baulich angepasst und das Abflusspotential der in der Kläranlage gereinigten Abwässer energetisch genutzt.

Die Verpflichtungen der Stadt Graz, sowie die Ermittlung der förderfähigen Kosten erfolgen nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes sowie der Förderungsrichtlinien.

### Höhe der Förderung:

Basierend auf den Einreichunterlagen und den gutachterlichen Stellungnahmen sowie nach Zustimmung des Beirates wird eine maximale Förderungshöhe von € 90.000,00 vereinbart.

### Endabrechnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 7 und Abs. 8 ÖSG 2012 die Endabrechnung sowie die damit im Zusammenhang zu aktualisierende Wirtschaftlichkeitsrechnung von einem durch die OeMAG zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt nach Einlangen der zur Endabrechnung erforderlichen Unterlagen.

Auszahlung:

Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Auszahlung der Fördermittel gemäß Punkt IV Z 5 des vorliegenden Vertrages ausschließlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss daher den

**A n t r a g**

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2014 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses nach § 26 Ökostromgesetz („ÖSG“) für das Projekt „KW Ablauf ARA Gössendorf“ gem. Förderantrag vom 28.08.2014 und nach Befürwortung des Beirates (§ 28 ÖSG) vom 15.07.2015 mit der GZ: BMWFW-555.300/0030-III/5/2015, mit dem eine Förderung in der Höhe von € 90.000,-- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

(Walter Steiger)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

.....

Die Schriftführerin:

# VERTRAG

über die

**Gewährung eines Investitionszuschusses nach  
§ 26 Ökostromgesetz („ÖSG“) für das Projekt  
„KW Ablauf ARA Gössendorf“  
(Projektbeschreibung: siehe Punkt I.2)  
gem. Förderantrag vom 28.8.2014 und nach Befürwortung des  
Beirates (§ 28 ÖSG) vom 15.7.2015  
mit der Geschäftszahl BMWFW-555.300/0030-III/5/2015**

abgeschlossen zwischen

## REPUBLIK ÖSTERREICH

vertreten durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG  
Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien

(im Folgenden „**Abwicklungsstelle**“)

sowie

Stadt Graz  
Rathaus, 8011 Graz  
(im Folgenden: „**FÖRDERWERBER**“)

## PRÄAMBEL

Die Republik Österreich gewährt nach § 26 Ökostromgesetz (idF BGBl I Nr 75/2011 ; im Folgenden „ÖSG“) Investitionszuschüsse für „Kleinwasserkraftanlagen“. Dabei handelt es sich nach **§ 5 Abs. 1 Z. 17 leg cit** bei einer „Kleinwasserkraftanlage“ um „*eine anerkannte Anlage auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW*“.

Mit der Abwicklung der nach den § 26 ÖSG gewährten Investitionszuschüssen wurde vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, nunmehr Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (im Folgenden BUNDESMINISTER) mit Vertrag vom 28. Jänner 2008, GZ BMWA-

555.250/27-IV/5/2007, sowie vom März 2010, GZ BMWA-555.250/4-IV/5/2010 die **OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG**, FN 280453g (HG Wien), Alserbachstraße 14 – 16, 1090 Wien, als „Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse“ (im Folgenden: „ABWICKLUNGSSTELLE“) beauftragt. Grundlage und integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung bilden das Ökostromgesetz, die nach § 30 leg cit vom BUNDESMINISTER) erlassenen Richtlinien („FÖRDERUNGSRICHTLINIEN“) sowie alle weiteren anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die nachstehende Vereinbarung finden die Begriffsbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (EIWOG), des Ökostromgesetzes, der FÖRDERUNGS-RICHTLINIEN sowie alle weiteren anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

Bereits durch die Antragstellung im Sinn des § 26 ÖSG bzw. durch den nachfolgenden Abschluss dieser Vereinbarung erklärt der FÖRDERWERBER rechtsverbindlich, die obig erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und die Förderungsrichtlinien zu kennen und erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass diese auf dieses Rechtsverhältnis Anwendung finden und die darin enthaltenen rechtlichen, administrativen, organisatorischen und technischen Vorgaben gegenüber dem BUNDESMINISTER sowie der ABWICKLUNGSSTELLE einzuhalten sind.

## I. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildet die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie nach § 26 ÖSG, den nach § 30 leg cit vom BUNDESMINISTER erlassenen Richtlinien („FÖRDERUNGSRICHTLINIEN“) sowie alle weiteren anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Das vertragsgegenständliche Förderungsprojekt wird aufgrund des Förderantrages und der Projektunterlagen, die von der ABWICKLUNGSSTELLE als Grundlage für die Bestimmung der gesetzlichen Voraussetzungen („entscheidungswesentliche Parameter“) der Förderungswürdigkeit eines Projektes sowie der maximalen Höhe der Investitionszuschüsse herangezogen werden, wie folgt determiniert:

### Projektbeschreibung

Die Stadt Graz plant im Auslauf der Kläranlage Gössendorf (ST) das Kleinwasserkraftwerk Ablauf ARA Gössendorf zu errichten. Hierzu wird der bestehende Auslauf der Kläranlage baulich angepasst und das Abflusspotential der in der Kläranlage gereinigten Abwässer energetisch genutzt. Im neu errichteten Krafthaus wird eine Wasserkraftschnecke inkl. Generator inkl. aller Nebeneinrichtungen installiert.

Gemäß technischer Projektbeschreibung beträgt die Ausbauwassermenge 1.220 l/s, die Rohfallhöhe 6,5 m, die Engpassleistung 60 kW und das Regelarbeitsvermögen 394.000 kWh/a.

Der erzeugte Strom wird in das Eigennetz eingespeist und damit für den Eigenbedarf der Kläranlage verwendet.

Als entscheidungswesentliche Parameter gelten dabei insbesondere auch rechtsverbindliche Informationen über

- Beginn der Errichtung sowie die Inbetriebnahme der Kleinwasserkraftanlage;
  - Vorliegen eines Anspruches auf Preise einer Verordnung gemäß § 19 ÖSG;
  - die Engpassleistung (elektrisch), das Regelarbeitsvermögen sowie die in das öffentliche Netz eingespeisten Strommengen (oder dem gleichgestellte Nachweise über die Energieproduktion, etwa im Wege der Verteilung über Direktleitungen);
  - die Vorlage aller für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz sowie des Ökostromanerkennungsbescheides gemäß § 7 ÖSG spätestens zu den in der FÖRDERUNGSRICHTLINIE genannten Zeitpunkten;
  - die Fertigstellung sowie Inbetriebnahme bis spätestens 3 Jahre nach Zusage des Investitionszuschusses durch die Abwicklungsstelle;
  - sämtliche Bestimmungsgrößen, Einflussfaktoren, Informationen und Unterlagen, welche die Höhe des Förderbedarfes determinieren;
  - die Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungen unter Beischluss der notwendigen Unterlagen zur Prüfung, ob mit der Inanspruchnahme vorliegender Förderung das gemeinschaftsrechtlich höchstzulässige Förderausmaß nicht überschritten wird (§ 24 Abs. 5 ÖSG);
  - sämtliche unter den §§ 4, 5, 8 und 11 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE zusätzlich genannten Einreichungsvoraussetzungen, Voraussetzungen für die Förderungsgewährung und notwendigen Unterlagen.
- 3) Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Antragstellung unter vereinfachten Voraussetzungen hat der FÖRDERWEBER die gemäß § 26 Abs. 6 ÖSG erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- 4) Die Höhe des Investitionszuschusses bzw. das Ausmaß der Förderung für „Kleinwasserkraftanlagen“ richtet sich nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes, insbesondere des § 26 leg cit sowie der §§ 10f FÖRDERUNGSRICHTLINIE.
- 5) Die Gewährung des Investitionszuschusses hat zur Voraussetzung, dass zur Errichtung und zum Betrieb der „Kleinwasserkraftanlage“ nur weitere Förderungen bis zum gemeinschaftsrechtlich höchstzulässigen Förderausmaß in Anspruch genommen werden (§ 24 Abs. 5 ÖSG).
- 6) Sämtliche Förderungen nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes sowie insbesondere dieser Vereinbarungen werden ausdrücklich nur nach Maßgabe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

- 7) Der FÖRDERWERBER erklärt durch den Abschluss des Vertrags rechtsverbindlich, dass er sämtliche in Abs. 1 genannten Rechtsbedingungen und Einschränkungen für die Förderung von Kleinwasserkraftanlagen in Form von Investitionszuschüssen kennt und akzeptiert.

## II. VERPFLICHTUNGEN des FÖRDERWERBERS

- 1) Der FÖRDERWERBER hat sämtliche Verpflichtungen nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie der FÖRDERUNGSRICHTLINIE voll inhaltlich einzuhalten.
- 2) Der FÖRDERWERBER ist verpflichtet, die ABWICKLUNGSSTELLE über sämtliche beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Anträge auf Förderung der antragsgegenständlichen Maßnahme/des antragsgegenständlichen Projektes bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren. Der FÖRDERWERBER nimmt dabei zur Kenntnis, dass sich diese Vereinbarung bei einem Verstoß gegen Verpflichtungen der Abs. 1 und 2 selbsttätig, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf, auflöst und sämtliche bis dahin getätigten Investitionszuschüsse samt Verzinsung (vgl Punkt VII.6) und entstandene sowie nachgewiesene Abwicklungskosten über schriftliche Aufforderung durch die ABWICKLUNGSSTELLE sofort zur Rückzahlung fällig sind.
- 3) Die ABWICKLUNGSSTELLE ist bei Bedarf jederzeit berechtigt, auf Kosten und Risiko des FÖRDERWERBERS weitere – insbesondere auch von befugten Sachverständigen ausgefertigte - Unterlagen für die Beurteilung des Förderantrags bzw. der (endgültigen) Bestimmung der Höhe der auszahlbaren Investitionszuschüsse (des Ausmaßes der Förderung) anzufordern, welche insbesondere über die §§ 8 und 11 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE hinausgehen.
- 4) Die Projektauswahl erfolgt nach § 9 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE. Die Vertragspartner kommen überein, dass in Ermangelung technischer Richtlinien seitens der ABWICKLUNGSSTELLE in diesem Bereich der jeweils geltende „Stand der Technik“ zur Bewertung der Förderungswürdigkeit herangezogen wird. Die Bestimmung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten im Vergleich zur Referenzanlage (vgl. Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen; 2008/C 82/01) erfolgt nach dem ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien auf der Basis der Methoden und Rahmenvorgaben des § 24 ÖSG sowie insbesondere des *Endberichtes der Austrian Energy Agency, Referenzkosten von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen (Jänner 2007)*.
- 5) Der FÖRDERWERBER hat der ABWICKLUNGSSTELLE Änderungen des Projektes im Rahmen der Planung und Durchführung nach Abschluss des vorliegenden Vertrages ohne Verzug anzuzeigen. Als Änderung des Projektes gilt in Ansehung des Punktes I.2 jede Änderung, welche Einfluss auf die Höhe der Förderung haben kann, insbesondere jedoch eine Änderung, welche
  - a. eine Reduktion des Förderbedarfes oder der förderfähigen Kosten (Punkt III) verursacht;

- b. Einfluss auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 24 ÖSG sowie auf sämtliche Bestimmungsgrößen, Einflussfaktoren, Informationen und Unterlagen, welche die Höhe des Förderbedarfes determinieren, hat;
  - c. Einfluss auf die Bestimmung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten im Vergleich zur Referenzanlage (vgl. Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen; 2008/C 82/01) hat;
  - d. Einfluss auf die Engpassleistung (elektrisch), das Regelarbeitsvermögen sowie die in das öffentliche Netz eingespeisten Strommengen (oder dem gleichgestellte Nachweise über die Energieproduktion, etwa im Wege der Verteilung über Direktleitungen,) hat;
  - e. Einfluss auf das Vorliegen aller für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz hat;
  - f. Einfluss auf Beginn der Errichtung, Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kleinwasserkraftanlage, insbesondere die 3-Jahresfrist ab Zusage des Investitionszuschusses durch die ABWICKLUNGSSTELLE hat;
  - g. Einfluss auf die vorliegenden verbindlichen Informationen über zusätzliche Förderungsinanspruchnahmen (vgl dazu Punkte I.2 und I.4) hat;
  - h. Einfluss auf eine sonstige unter den §§ 4, 5, 8 und 11 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE zusätzlich genannten Einreichungsvoraussetzungen, Voraussetzungen für die Förderungsgewährung und notwendigen Unterlagen hat.
- 6) Eine Projektänderung wird seitens der ABWICKLUNGSSTELLE dann als „wesentlich“ angesehen und führt zu einer sofortigen Vertragsauflösung verbunden mit einer nachträglichen Eliminierung aus dem Förderungsverfahren und einer neuerlichen Reihung des Projektes, wenn
- a. eine Förderungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder
  - b. dadurch erstinstanzlich neue Anlagengenehmigungsbescheide im Sinne einer „Änderung der Sache“ erforderlich sind oder
  - c. der Förderbedarf oder die förderfähigen Kosten durch die Projektänderung um mehr als 30% von der vertraglich vereinbarten Maximalhöhe des Investitionszuschusses nach unten oder oben abweichen.
- 7) Im Sinne der Bestimmungen des Abs. 6 an sich „wesentliche“ Projektänderungen während der Bauphase, für die in Ansehung des geänderten Gesamtprojektes
- a. die Fördervoraussetzungen weiterhin vorliegen und
  - b. die eine optimierte Erreichung des Förderzieles ermöglichen,
  - c. jedoch eine fristgerechte Antragstellung für das wesentlich geänderte Gesamtprojekt nicht mehr möglich ist,

können von der ABWICKLUNGSSTELLE von den Bestimmungen zur „Wesentlichkeit“ in nachfolgender Form ausgenommen werden.

Ein derartiger Antrag wird hinsichtlich der Fristgerechtigkeit der Antragstellung sowie der Anerkennung der förderfähigen Kosten mit dem Datum der Einbringung des ursprünglichen Antrages beurteilt. Die Reihung des Antrages hinsichtlich der Verfügbarkeit der Fördermittel erfolgt entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Einlangen des Neuantrages für das wesentlich geänderte Projekt. (§ 9 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE).

Nicht von dieser Ausnahmebestimmung zur „Wesentlichkeit“ umfasst ist der Fall, dass der Förderwerber für Projekte, die im Wesentlichen in der Sache unverändert (vgl. Abs. 6 lit b) geblieben sind, durch reine Kostenüberschreitungen bei der Umsetzung des Projektes verursachte „erhöhte Fördermittel“ beantragt. Kostenüberschreitungen bei der Umsetzung des beantragten Projektes sind jedenfalls nicht förderbar.

- 8) Hinsichtlich der im Rahmen des Abs. 5 statuierten Anzeigeverpflichtung eingegangenen Projektänderungen hat die ABWICKLUNGSSTELLE wie folgt vorzugehen:
- a. Der FÖRDERWERBER hat seiner Anzeige einer Projektänderung neben der inhaltlichen Darstellung, verbunden mit der Vorlage der zur Bewertung notwendigen Daten und Unterlagen, eine detaillierte Darstellung über die „Wesentlichkeit“ der Projektänderung im Sinne dieser Bestimmung beizulegen. Die ABWICKLUNGSSTELLE ist diesbezüglich berechtigt, für die Beurteilung der „Wesentlichkeit“ der Projektänderung jederzeit weitere Daten und Unterlagen bzw. sonstig notwendige Informationsmittel seitens des FÖRDERWERBERS nachzufordern.
  - b. Ist auf Grund der unter lit a genannten Anzeige anzunehmen, dass die angezeigten Projektänderungen „keine wesentlichen“ Auswirkungen auf die vertragsgegenständliche Evaluation des Gesamtprojektes haben, hat die ABWICKLUNGSSTELLE dies dem FÖRDERWERBER schriftlich bekannt zu geben. Die im Vertrag festgelegte maximale Förderhöhe bleibt bestehen. Die mit der Projektänderung allenfalls verbundene Reduktion der Höhe der Investitionsförderung ist im Rahmen der Endabrechnung durchzuführen. Der FÖRDERWERBER verliert durch unwesentliche Änderungen seinen, ihm auf Grund der zeitlichen Abfolge der Antragstellung zustehenden Förderungsrang nicht.
  - c. Ist auf Grund der Anzeige nach lit a oder auf Grund begründeter Zweifel der ABWICKLUNGSSTELLE anzunehmen, dass die angezeigten Projektänderungen „wesentliche“ Auswirkungen auf die Förderungswürdigkeit an sich oder die vertraglich vereinbarte Maximalhöhe des Investitionszuschusses haben, hat die ABWICKLUNGSSTELLE auf Kosten des Antragstellers eine neuerliche vollständige Überprüfung der Förderungswürdigkeit des Förderungsprojektes auf Einhaltung sämtlicher notwendiger Förderungsparameter durchzuführen. Sollte sich im Rahmen der Prüfung herausstellen, dass eine „wesentliche“ Änderung des Projektes vorliegt, stimmen die Vertragspartner darin überein, dass die vorliegende Vereinbarung – nach Zustimmung durch den BUNDESMINISTER - durch schriftliche Mitteilung der ABWICKLUNGSSTELLE einseitig aufgelöst werden kann, der FÖRDERWERBER damit seinen, ihm auf Grund der zeitlichen Abfolge



der Antragstellung zustehenden Förderungsrang verliert und im Falle einer neuerlichen Antragstellung neu gereiht wird. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass keine wesentliche Projektänderung vorgelegen hat, gehen die Kosten der neuerlichen Überprüfung zu Lasten der ABWICKLUNGSSTELLE und wird der Förderungsrang beibehalten.

- d. Die Beurteilung der „Wesentlichkeit“ der Projektänderung durch die ABWICKLUNGSSTELLE – nach Zustimmung durch den BUNDESMINISTER - hat binnen drei Monaten ab Anzeige der Projektänderung zu erfolgen. Liegen der ABWICKLUNGSSTELLE innerhalb dieser Entscheidungsfrist keine ausreichenden Unterlagen seitens des FÖRDERWERBERS vor, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich von der „Wesentlichkeit“ der Projektänderung ausgegangen.
- 9) Das Projekt ist bis **spätestens 3 Jahre ab Zusage des Investitionszuschusses durch die ABWICKLUNGSSTELLE**, fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen. Als Fertigstellungstermin gilt die tatsächliche Inbetriebnahme der Gesamtanlage, also nicht nur von Einzelteilen oder Teilanlagen, wobei zu diesem Zeitpunkt sämtliche notwendigen behördlichen Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Gesamtanlage, dh insbesondere auch Nachweise über die Netzeinspeisung oder dem gleichgestellte Nachweise über die Energieproduktion (etwa im Wege der Verteilung über Direktleitungen) vorliegen müssen und der ABWICKLUNGSSTELLE vorzulegen sind.
- 10) Sollte abweichend von der Auszahlung der Investitionsförderung in einem Betrag nach Inbetriebnahme der Anlage, die Leistung von Akontozahlungen vereinbart sein, sind von der ABWICKLUNGSSTELLE für die Auszahlung der Akontozahlungen jeweils entsprechende Fristen für die Feststellung von einzelnen Projektphasen festzulegen, deren Einhaltung der ABWICKLUNGSSTELLE vom FÖRDERWERBER durch schriftlichen Nachweis befugter Gewerbsmänner bzw. – auf Wunsch der ABWICKLUNGSSTELLE oder des BUNDESMINISTERS – über direkte Nachschau vor Ort zu belegen ist. Sollte die Einhaltung einer derartigen Frist nicht nachgewiesen werden können, dürfen bis zum Nachweis keinerlei Auszahlungen von Akontobeträgen erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel kann im Falle der Beantragung durch den FÖRDERWERBER und nach Genehmigung von Akontierungen durch den BEIRAT gemäß § 28 ÖSG sowie gemäß § 12 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE erfolgen. Als Sicherungsmittel für die Gewährung von Akontozahlungen sind dabei insbesondere geeignet:

- a. Unbefristete, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantien eines Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die ABWICKLUNGSSTELLE zu lauten haben und bei dieser oder einem von ihr Beauftragten zu hinterlegen sind. Die ABWICKLUNGSSTELLE behält sich in besonders begründeten Fällen vor, Garantien von Banken abzulehnen;
- b. Patronanzerklärungen, die von einer dazu berechtigten österreichischen Gebietskörperschaft abgegeben wurden.

Der Förderwerber beantragt die Akontozahlungen:

JA

NEIN

und hinterlegt beigefügte Bankgarantie bzw. Patronanzerklärung: Kopie (**Beilage**).

- 11) Ebenso ist der FÖRDERWERBER verbunden, die Verpflichtungen nach § 14 Abs. 5 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE voll inhaltlich einzuhalten, wobei für den FÖRDERWERBER, sofern sich aus dem Wesen dieser Vereinbarung nicht eine längere Frist ergibt, jedenfalls die Aufbewahrungsfrist nach § 212 UGB gilt.

### III. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

- 1) Die Ermittlung der förderfähigen Kosten erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Ökostromgesetzes sowie der FÖRDERUNGSRICHTLINIE.

### IV. HÖHE der FÖRDERUNG / AUSZAHLUNGSMODUS

- 1) Die Ermittlung des Ausmaßes der Förderung richtet sich nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes (insbesondere des § 26 leg cit) sowie der FÖRDERUNGSRICHTLINIE (insbesondere §§ 10f).
- 2) Basierend auf den vorliegenden Einreichunterlagen des FÖRDERWERBERS und den gutachterlichen Stellungnahmen sowie nach Zustimmung des Beirates (§ 28 leg cit) wird im Rahmen dieser Vereinbarung eine **maximale Förderungshöhe** aus der Gewährung von Investitionszuschüssen für das im Förderantrag beschriebene Projekt von

**€ 90.000,-**

(in Worten: „NEUNZIGTAUSEND EURO und NULL EUROCENT“)

vereinbart.

- 3) Der FÖRDERWERBER stimmt zu, dass die tatsächliche Höhe des Investitionszuschusses erst nach der Durchführung einer "endgültigen Wirtschaftlichkeitsrechnung im Rahmen der Endabrechnung (Punkt V)" ermittelt und festgesetzt werden kann. Die unter Punkt IV.2 genannte maximale Förderungshöhe ist somit insbesondere in Ansehung möglicher Projektänderungen in der Planungs- und Umsetzungsphase nach Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung eine betragsmäßige Höchstgrenze für die auszahlbaren Investitionsförderungen, die auf der Basis der konkreten Daten der Endabrechnung keinesfalls vollständig zur Auszahlung gelangen muss.
- 4) Im Falle von Streitigkeiten bei der Festlegung der endgültigen Höhe der Förderung nach Durchführung der Endabrechnung gelangt der „unstrittige Förderbetrag“ binnen 14 Tagen auf eine vom FÖRDERWERBER namhaft gemachte Bankverbindung zur Auszahlung. Der „strittige Betrag“ wird seitens der ABWICKLUNGSSTELLE – nach Zustimmung durch den BUNDESMINISTER - einbehalten. Sollte eine nachfolgende einvernehmliche Einigung über die Auszahlung der hinterlegten Fördermittel binnen 6 Monaten nicht erreicht werden können, ist der FÖRDERWERBER auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Die Fördermittel werden von

der ABWICKLUNGSSTELLE über Anweisung des BUNDESMINISTERS nach rechtskräftigem Urteil entsprechend dem Urteilspruch zur Auszahlung gebracht.

- 5) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt. Als Auszahlungsmodus wird dabei wie folgt vereinbart:
  - a. Der FÖRDERWERBER stimmt ausdrücklich zu, dass die Auszahlung der Mittel durch die ABWICKLUNGSSTELLE nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt.
  - b. Die Auszahlung und Überweisung der Fördermittel an die einzelnen Förderungsnehmer erfolgt durch die ABWICKLUNGSSTELLE spätestens einen Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE.
- 6) Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist der Sitz der ABWICKLUNGSSTELLE in Wien (derzeit: 1090 Wien, Alserbachstraße 14 - 16).

## V. ENDABRECHNUNG

- 1) Der FÖRDERWERBER hat der ABWICKLUNGSSTELLE zur Berechnung des endgültigen Zahlungsbetrages des Investitionszuschusses alle gesetzlich notwendigen Endabrechnungsunterlagen vorzulegen. Diese umfassen auch alle behördlichen Unterlagen, welche die bescheidgemäße Ausführung der geförderten Anlage bestätigen.
- 2) Der FÖRDERWERBER nimmt zu Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass irreführende Angaben aus der Sphäre des FÖRDERWERBERS zum sofortigen Verlust des Anspruches auf Investitionszuschuss führen und allenfalls bereits ausgezahlte Akontobeträge binnen einer Frist von 2 Wochen ab schriftlicher Geltendmachung durch die ABWICKLUNGSSTELLE – nach Zustimmung durch den BUNDESMINISTER - vollständig auf ein von der ABWICKLUNGSSTELLE namhaft zu machendes Konto zurück zu überweisen sind.
- 3) Sollte aufgrund der Engpassleistung ein Wirtschaftsprüfer zur Feststellung des Förderbedarfes notwendig sein, wird dieser für die Vorlage der Endabrechnungsunterlagen durch die ABWICKLUNGSSTELLE gem. § 24 Abs. 7 ÖSG auf Kosten des Förderwerbers bestimmt. Die Abrechnung der Kosten des Wirtschaftsprüfers erfolgt direkt zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem FÖRDERWERBER. Diese Zahlung ist der ABWICKLUNGSSTELLE mit Endabrechnung nachzuweisen.

## VI. DATENSCHUTZVEREINBARUNG

- 1) Der FÖRDERWERBER stimmt den in § 5 Abs. 1 lit e der FÖRDERUNGSRICHTLINIE genannten Datenverwendungen ausdrücklich zu. Zudem erklärt sich der FÖRDERWERBER durch den Abschluss dieses Vertrages mit dem BUNDESMINISTER ausdrücklich damit einverstanden, dass die ABWICKLUNGSSTELLE sämtliche ihr im Zuge der Rechtsbeziehung

mit dem FÖRDERWERBER bekannt gegebenen Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben als ABWICKLUNGSSTELLE verarbeitet.

2) Der FÖRDERWERBER stimmt - unter Wahrung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse - auch der Übermittlung, Überlassung, Verwendung und Verarbeitung sämtlicher im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung, der Bestimmungen des Ökostromgesetzes sowie der FÖRDERUNGSRICHTLINIE zur Evaluation und nachfolgenden Überprüfung der Förderungsfähigkeit sowie Förderungshöhe übermittelter Daten durch

- i. den BUNDESMINISTER,
- ii. den Beirat (§ 28 ÖSG),
- iii. die ABWICKLUNGSSTELLE,
- iv. Dienstleister und Gehilfen der Abwicklungsstelle sowie deren allenfalls bestellten Stellvertretern und Mitarbeitern,
- v. einen vom BUNDESMINISTER gemäß § 29 Abs. 7 ÖSG zu bestellenden Wirtschaftsprüfer,
- vi. den Rechnungshof sowie
- vii. weitere gesetzlich determinierte österreichische und europäische Kontrollinstitutionen/-behörden

zu.

3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Zustimmung des FÖRDERWERBERs erfolgt bereits mit der Stellung des Förderantrags.

## VII. RÜCKFORDERUNG/-ZAHLUNG von INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

- 1) Für die Einstellung und Rückforderung von Förderungen im Rahmen dieser Vereinbarung gelten primär die Bestimmungen des § 15 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE.
- 2) Der FÖRDERWERBER ist unter den im Ökostromgesetz, der FÖRDERUNGSRICHTLINIE sowie den vertraglich festgelegten Gründen jedenfalls verpflichtet, zu Unrecht ausbezahlte Investitionszuschüsse zurück zu bezahlen. Sämtliche Beanstandungen von Rückzahlungsverpflichtungen entbinden den FÖRDERWERBER nicht von der Verpflichtung zur Rückzahlung des geforderten Betrages. Aufrechnungen gegen Rückzahlungsforderungen der Republik ÖSTERREICH durch den FÖRDERWERBER sind jedenfalls unzulässig.
- 3) Der schriftlichen Aufforderung zur Zurückzahlung der Investitionszuschüsse durch die ABWICKLUNGSSTELLE ist dabei – wenn vertraglich nichts Anderes festgehalten – binnen 14 Tagen unbedingt Folge zu leisten. Die Rückzahlung hat jeweils auf ein von der ABWICKLUNGSSTELLE namhaft gemachtes Konto zu erfolgen.
- 4) Die Information der ABWICKLUNGSSTELLE hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Z 5 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE genannten Umstände hat unaufgefordert vom FÖRDERWERBER bzw. dem/n Rechtsnachfolger(n) zu erfolgen. Der FÖRDERWERBER bzw.

der/die Rechtsnachfolger(n) haben die ABWICKLUNGSSTELLE – selbstverständlich unter Wahrung entsprechender Betriebsgeheimnisse – vom drohenden Eintritt der Insolvenz unverzüglich ab deren Erkenn- bzw. Voraussehbarkeit zu informieren. Die Verpflichtung ist allfälligen Rechtsnachfolgern vom FÖRDERWERBER ausdrücklich zu überbinden, widrigenfalls er mit dem Rechtsnachfolger solidarisch für deren Einhaltung sowie allenfalls darauf resultierenden Schäden haftet.

- 5) Die Information der ABWICKLUNGSSTELLE hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Z 13 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE genannten Umstände hat unaufgefordert vom FÖRDERWERBER bzw. dessen Rechtsnachfolger(n) zu erfolgen. Der FÖRDERWERBER bzw. den Rechtsnachfolger(n) haben die ABWICKLUNGSSTELLE – selbstverständlich unter Wahrung entsprechender Betriebsgeheimnisse – von einer geplanten Maßnahme bzw. Änderung iSd § 15 Abs. 1 Z 13 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE unverzüglich zu informieren. Die Verpflichtung ist allfälligen Rechtsnachfolgern vom FÖRDERWERBER ausdrücklich zu überbinden, widrigenfalls er mit dem Rechtsnachfolger solidarisch für deren Einhaltung sowie allenfalls darauf resultierenden Schäden haftet.
- 6) Die Verzinsung allfälliger Rückforderungsansprüche erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE.

## VIII. RECHTSNACHFOLGE

- 1) Die Vertragspartner sind, unter Beachtung des Punktes VII.5 iVm § 15 Abs. 4 iVm § 15 Abs. 1 Z 13 der FÖRDERUNGSRICHTLINIE grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche aus dieser Vereinbarung erfließenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der jeweils anderen Partei sowie der ABWICKLUNGSSTELLE umgehend und ohne Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- 2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger des FÖRDERWERBERS bedarf jedoch grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des BUNDESMINISTERS, welcher diese nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass mit der Rechtsnachfolge die Erreichung des Förderungszieles gewährleistet ist. Widerspricht der BUNDESMINISTER oder – nach Zustimmung durch den BUNDESMINISTER - die ABWICKLUNGSSTELLE schriftlich nicht innerhalb von 12 (zwölf) Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge durch den FÖRDERWERBER, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- 3) Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Parteien von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat.

## **IX. ÄNDERUNG der VERHÄLTNISSE/AUFLÖSUNG der VEREINBARUNG**

- 1) Die gegenständliche Vereinbarung kann bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung des Ökostromgesetzes und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der FÖRDERUNGSRICHTLINIE, vom BUNDESMINISTER und dem FÖRDERWERBER einvernehmlich angepasst bzw. sogar erforderlichenfalls aufgehoben werden; eine Verpflichtung zur Anpassung bzw. Aufhebung besteht jedoch für keine der Vertragsparteien.
- 2) Sollte im Rahmen der in Abs. 1 genannten Änderungen der Rechtslage und dadurch verursachten Anpassungsnotwendigkeiten keine einvernehmliche Einigung der Vertragsparteien erreicht werden können und ist das Anpassungserfordernis nicht gesetzlich geregelt, wird die vorliegende Vereinbarung selbsttätig, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf, aufgehoben und die gesamte Förderung rückabgewickelt.

## **X. FORMGEBOTE und ALLGEMEINE KOMMUNIKATION**

- 1) Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der FÖRDERUNGSRICHTLINIEN bedürfen der Schriftform, sofern gesetzlich, im Verordnungsweg oder vertraglich nichts Abweichendes festgelegt wird. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 2) Rechtsverbindliche Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen des BUNDESMINISTERS oder der ABWICKLUNGSSTELLE im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehungen können von der ABWICKLUNGSSTELLE auch mittels Telefax und/oder E-Mail erfolgen.
- 3) Rechtsverbindliche Mitteilungen und/oder Anordnungen des BUNDESMINISTERS oder der ABWICKLUNGSSTELLE erfolgen ausschließlich nach den oben beschriebenen Formvorschriften. Mündliche (telefonische) Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen des BUNDESMINISTERS, der ABWICKLUNGSSTELLE oder ihrer Mitarbeiter sind rechtlich nicht verbindlich. Anfragen an den BUNDESMINISTER oder die ABWICKLUNGSSTELLE haben per E-Mail an die für einzelne Bereiche angegebenen E-Mail-Adressen der ABWICKLUNGSSTELLE zu erfolgen, die auf der Website der ABWICKLUNGSSTELLE [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) veröffentlicht sind.
- 4) Der FÖRDERWERBER hat der ABWICKLUNGSSTELLE bereits im Rahmen der Antragstellung eine entsprechende Kontaktperson sowie für die Kommunikation notwendige Adressdaten zu übermitteln. Die ABWICKLUNGSSTELLE ebenso wie der FÖRDERWERBER sind verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten ohne Verzögerung bekannt zu geben.

## XI. STÖRUNGEN in der VERTRAGSABWICKLUNG

- 1) Sollten der BUNDESMINISTER, die ABWICKLUNGSSTELLE oder der FÖRDERWERBER im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die wechselseitigen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und/oder deren Folgen zur Gänze beseitigt sind. Diesfalls liegt auch keine, eine Ersatzpflicht auslösende, Vertragsverletzung der davon betroffenen Partei vor.
- 2) Als höhere Gewalt gelten neben Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Anordnungen hoher Hand (durch den Gesetzgeber bzw. durch Gerichte oder Behörden) und sonstigen unabwendbaren Ereignissen insbesondere auch das Versagen von Kommunikations- und/oder Computersystemen, die Verweigerung des Vertragsabschlusses, die Verweigerung der Erfüllung von Verpflichtungen von Gehilfen der ABWICKLUNGSSTELLE, sofern die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch letztere Umstände wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, sowie eine Änderung des gesetzlichen Rechtsrahmens (inkl. durch Judikatur), welche die Auszahlung von Fördermitteln oder Teilen davon unzulässig macht.
- 3) Sobald der BUNDESMINISTER, die ABWICKLUNGSSTELLE oder der FÖRDERWERBER von dem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten haben, sind sie verpflichtet, sämtliche anderen Betroffenen (BUNDESMINISTER, ABWICKLUNGSSTELLE und FÖRDERWERBER) davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und – soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist – eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung bekannt zu geben. Die Betroffenen sind, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, verpflichtet, die jeweils betroffene(n) Partei(en) angemessen über den aktuellen Stand, sowie über das Ausmaß und die zu erwartende Dauer der Verhinderung der Erbringung ihrer Verpflichtungen zu informieren.

## XII. HAFTUNG

- 1) Der FÖRDERWERBER verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche gegen die Republik ÖSTERREICH sowie den BUNDESMINISTER für den Fall, dass Investitionsförderungen mangels zur Verfügung stehender Mittel nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung gewährt werden können.
- 2) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich eine Haftung des FÖRDERWERBERS bereits bei leichter Fahrlässigkeit, insbesondere hinsichtlich der Übermittlung sämtlicher relevanter Informationen durch den FÖRDERWERBER an die ABWICKLUNGSSTELLE zur Bestimmung der Förderungswürdigkeit und –höhe, wobei der FÖRDERWERBER insbesondere auch die Haftung für sämtliche Erfüllungsgehilfen und von diesen beschäftigten Subauftragnehmer übernimmt.

- 3) Eine Haftung der Republik ÖSTERREICH, des BUNDESMINISTERS oder der ABWICKLUNGSSTELLE für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### XIII. PÖNALE

- 1) Der FÖRDERWERBER stimmt einer verschuldensunabhängigen Pönaleverpflichtung seinerseits gegenüber der ABWICKLUNGSSTELLE für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages in Höhe von **EUR 15.000,-** zu, welche auf schriftlichen Abruf der ABWICKLUNGSSTELLE binnen 14 Tagen auf ein von dieser namhaft zu machendes Konto zu überweisen ist.

### XIV. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG / ANWENDBARES RECHT

- 1) Unbeschadet der allfälligen sachlichen Zuständigkeit der Energie-Control GmbH oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird hiermit ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Firmensitz der ABWICKLUNGSSTELLE für sämtliche Streitigkeiten des FÖRDERWERBERS mit der Republik ÖSTERREICH, dem BUNDESMINISTER sowie allenfalls der ABWICKLUNGSSTELLE vereinbart.
- 2) Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG und des EVÜ; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Sollten sich rechtliche Zweifelsfälle im Rahmen der Abwicklung von Investitionszuschüssen nach dem Ökostromgesetz in der jeweils gültigen Fassung ergeben, nimmt der FÖRDERWERBER zur Kenntnis und stimmt zu, dass die ABWICKLUNGSSTELLE in diesen Fällen den BUNDESMINISTER um Weisung ersuchen wird und diesen Weisungen entsprechend zu handeln hat. Sämtliche Rechtsmittel sind in solchen Fällen ausdrücklich gegen die Republik ÖSTERREICH oder den BUNDESMINISTER zu richten und verzichtet der FÖRDERWERBER ausdrücklich auf die Geltendmachung von jeglichen Schadenersatzansprüchen gegen die ABWICKLUNGSSTELLE.
- 2) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass – entgegen den vorliegenden Informationen bei Vertragsabschluss – nachträglich noch Fördermittel für den FÖRDERWERBER frei gewesen wären, welche eine Erhöhung der Maximalhöhe des Investitionszuschusses bzw. des tatsächlich auszahlbaren Investitionszuschusses ermöglicht hätte, vereinbaren die Vertragsparteien, dass seitens des BUNDESMINISTERS bzw. der ABWICKLUNGSSTELLE versucht wird, eine nachträgliche Erhöhung der Maximalhöhe des Investitionszuschusses




bzw. des tatsächlich auszahlbaren Investitionszuschusses durch ergänzenden Vertragsabschluss zwischen dem BUNDESMINISTER und dem FÖRDERWERBER zu koordinieren. Ein Rechtsanspruch des FÖRDERWERBERs auf tatsächliche Erhöhung der Maximalhöhe des Investitionszuschusses bzw. des tatsächlich auszahlbaren Investitionszuschusses besteht jedoch ausdrücklich nicht und verzichtet der FÖRDERWERBER ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Republik ÖSTERREICH, den BUNDESMINISTER oder die ABWICKLUNGSSTELLE aus diesem Titel.

- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich allfälliger Nachträge dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Der BUNDESMINISTER und der FÖRDERWERBER sind diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Ökostromgesetzes sowie der FÖRDERUNGSRICHTLINIE zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken der vorliegenden Vereinbarung.
- 4) Der FÖRDERWERBER entbindet das im Rahmen der Abwicklung eingesetzte Kreditinstitut gegenüber dem BUNDESMINISTER sowie der ABWICKLUNGSSTELLE vom Bankgeheimnis insofern, als dies zur Erfüllung der Aufgaben des BUNDESMINISTERs sowie der ABWICKLUNGSSTELLE erforderlich ist.

Wien, am 31.7.2015

**OeMAG**  
Abwicklungsstelle für Ökostrom AG  
Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien



.....  
**REPUBLIK ÖSTERREICH**

vertreten durch die OeMAG, Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16,  
1090 Wien

.....  
Stadt Graz  
Rathaus, 8011 Graz